jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/27 89/14/0007

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 28;

Rechtssatz

Ein Aufhebungsbescheid nach § 299 BAO kann nicht in der Weise angefochten werden, daß die nachfolgenden Ersatzbescheide bekämpft werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140007.X01

Im RIS seit

27.06.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at